

Korporatismus

1.

»Korporatismus« bezeichnet ein bestimmtes Verhältnis zwischen einer politisch verfassten Gemeinschaft und in ihr bestehenden, zumeist nach ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit definierten organisierten (»Interessen«-) Gruppen, das diesen eine privilegierte Rolle im staatlichen und gesellschaftlichen Leben zuweist (vgl. Streeck/Kenworthy 2004).

1.1. Der Begriff gehört zu den schillerndsten in der politischen Theorie. Er wird zur Bezeichnung einer institutionellen *Struktur*, einer anti-liberalen und anti-parlamentarischen *Ideologie* und einer sozialpartnerschaftlichen politischen *Pragmatik* verwendet. Er kann affirmative oder pejorative Konnotationen haben.

1.2. Der Begriff des Korporatismus ist lateinischen Ursprungs. »Corpus« kann Körper, Person, Gesamtheit und Körperschaft bedeuten. Die heute gebräuchliche Wortform ist in den 1970er Jahren auf dem Umweg über die US-amerikanische Politikwissenschaft in die deutsche Sprache eingewandert; sie dient als wertneutrale Bezeichnung für eine politisch-wirtschaftliche Verfassung, in der organisierte Interessen quasi-öffentliche Ordnungsfunktionen ausüben. Die ältere deutsche Form ist »Korporativismus«; sie bedeutet eine mehr oder weniger obligatorische, disziplinierende Bindung von Gruppeninteressen an ein wie immer definiertes »Gemeinwohl«. Entsprechende Bildungen werden nach wie vor im Französischen und im Italienischen verwendet, wo sie allerdings für eine gegen das Gemeinwohl gerichtete rücksichtslose Durchsetzung von Partikularinteressen stehen.

2.

Der moderne Nationalstaat und die kapitalistische Marktwirtschaft verdrängten eine vormoderne politisch-ökonomische Ordnung, die aus einer unübersehbaren Vielzahl und Vielfalt mit traditionellen Rechten und Pflich-

ten ausgestatteter körperschaftlicher Gemeinschaften bestand. Trotz oft heftigen Widerstands vermochten die Stände, Städte und Zünfte der Vormoderne den Aufstieg bürokratischer Territorialherrschaft und die Ausbreitung von freien Märkten nicht zu verhindern. Der moderne politische und wirtschaftliche Liberalismus zielte in seiner radikalen Version auf die Eliminierung sämtlicher intermediärer, zwischen das Individuum und den Staat bzw. den Markt tretender Organisationen. Die Ausschaltung des Kollektivismus aus dem politischen und wirtschaftlichen Leben blieb jedoch eine Utopie. Moderne politische und wirtschaftliche Ordnungen haben sich in der Praxis mit der Existenz politischer Interessengruppen und dem Fortbestand kollektiver Organisation im marktwirtschaftlichen Wettbewerb (Kammern, Gewerkschaften) arrangiert.

3.

Der Begriff des Korporatismus ist reich an historischen, systematischen, normativen und pragmatischen Bedeutungen.

3.1. Korporatismus als *institutionelle Struktur* bezieht sich auf eine Form der Einordnung organisierter Interessen in die Verfassung moderner Nationalstaaten. Ein *politisches System* trägt in dem Maße korporatistische Züge, wie in ihm die *funktionale Repräsentation* sozialer Gruppen neben die *territoriale Repräsentation* der Bürger durch allgemeine Wahlen und ein frei gewähltes Parlament tritt. Ein *Wirtschaftssystem* enthält korporatistische Elemente, insofern Transaktionen in ihm nicht nur durch *freie Preisbildung* in kompetitiven Märkten gesteuert werden, sondern auch durch *kollektive Vereinbarungen* zwischen organisierten Gruppen bzw. durch kollektive Selbstregulierung statt durch staatliche Regulierung. Wo, wie in zahlreichen europäischen Demokratien der Nachkriegszeit, territoriale und funktionale Repräsentation sowie Wettbewerb und Selbstregulierung nebeneinander bestehen und sich ergänzen statt sich gegenseitig in Frage zu stellen, spricht man auch von »Neokorporatismus« bzw. »libera-

Article by an MPIFG researcher

Wolfgang Streeck: Korporatismus. In: Stefan Gosepath, Wilfried Hirsch, Beate Rössler (Eds.): Handbuch der politischen Philosophie und Sozialphilosophie, Bd. 1: A-M, pp. 655-658. Berlin: De Gruyter, 2008

The original publication is available at the publisher's web site:

https://db.degruyter.com/view/HPPS/HPPSID_176?rskey=FRFDMz&result=361

lem« Korporatismus (vgl. Lehmbuch 1977; Schmitter 1974).

Korporatismus allgemein und auch der liberale Korporatismus stehen in Opposition zum radikalen rousseauistischen bzw. jakobinischen Liberalismus der Französischen Revolution. 1791 erklärte das *Loi le Chapelier* jegliche Organisation für illegal, die Gruppen von Bürgern vertrat, und damit, indem sie die direkte Beziehung zwischen Bürger und Staat unterbrach, die »volonté générale« durch Artikulation von Partikularinteressen verzerrte. Korporatismus unterscheidet sich ferner von jenem wirtschaftlichen Liberalismus, der etwa zur gleichen Zeit in England im Namen der Gewerbefreiheit mit Hilfe der *Combinations Acts* die Gewerkschaften verbot. In beiden Fällen blieb die Spannung zwischen der sich jeweils herausbildenden modernen Staatstradition und der Organisation sozialer Gruppen bis heute erhalten – in Frankreich in Gestalt der vorherrschenden Rolle des Staates in Politik und Gesellschaft (»Etatismus«) und in den angelsächsischen Ländern in einer »pluralistischen« politischen Verfassung, die Interessengruppen lediglich als »pressure groups« bzw. »lobbies« anerkennt und Gewerkschaften und Wirtschaftsverbände weit weniger institutionell absichert als die Demokratien des europäischen Kontinents.

Ebenfalls zu unterscheiden ist der Korporatismus heutiger Prägung von Gesellschaftsformationen, in denen die staatliche Willensbildung überwiegend nicht durch Bürokratie oder Parlament bestimmt wird, sondern durch nach Berufen gegliederte Korporationen. In der deutschen Tradition sind hier in erster Linie ständestaatliche Organisationsformen zu nennen, wie der von Adam Müller für Metternich entworfene sog. Klassenstaat (Müller 1809). Während die ständestaatlichen Ordnungskonzepte des 19. Jahrhunderts wegen der Dynamik des wirtschaftlichen Wandels nie mehr waren als konservative Utopien, bedienten sich die faschistischen Regime des 20. Jahrhunderts (Italien, Spanien, Portugal, Deutschland) korporativer Organisationsformen als Alternative zum Parlamentarismus. Allerdings waren die jeweiligen Korporatio-

nen nur auf dem Papier autonom und unterlagen der strikten Kontrolle durch den totalitären Staatsapparat bzw. die Staatspartei (»Staatskorporatismus«). Sowohl in den traditionellen ständestaatlichen als auch in den modernen faschistischen Ordnungsmodellen berührten sich korporatistische und organistische Vorstellungen insofern, als Aufbau und Gliederung der Korporationen einer harmonischen Abstimmung der Funktionen entsprechen sollten, die die jeweiligen Gruppen im »Organismus« der Gesamtgesellschaft erfüllen sollten.

Korporatistische Strukturelemente finden sich auch in sozialistischen und kommunistischen Gegenentwürfen zum liberalen Kapitalismus. Anarchosyndikalistische und gildensozialistische Ordnungskonzepte setzten dem bürokratischen Territorialstaat eine »Selbstverwaltung der Produzenten« entgegen, die auch das Privateigentum an Produktionsmitteln überwinden sollte. Ähnliches gilt für die Rätebewegung, die in den Revolutionsjahren gegen Ende des Ersten Weltkriegs Gewerkschaften und sozialdemokratische Parteien als Anhängsel von Kapitalismus und Parlamentarismus bekämpfte und ein organisch gegliedertes, von unten nach oben aufgebautes System von Wirtschaftsräten anstrebte, dem auch die Produktionsplanung obliegen sollte. In der Sowjetunion wurden die Räte (»Sowjets«) jedoch sehr bald von der bolschewistischen Partei übernommen und in Instrumente des Politbüros verwandelt. In Deutschland gelang es der Sozialdemokratischen Partei und den Gewerkschaften, die Rätebewegung mit Hilfe des Betriebsräte- und Tarifvertragsgesetzes in die parlamentarische Demokratie und die Tarifautonomie einzugliedern, wenn auch die Spannungen zwischen »Wirtschaftsdemokratie« und liberaler Demokratie bis zum Ende der Weimarer Republik andauerten.

3.2. Korporatismus als *Ideologie* verstand sich v. a. als rechte, aber mitunter auch als linke Kritik des politischen und wirtschaftlichen Liberalismus, v. a. im 19. Jahrhundert und der Zwischenkriegszeit.

«*Konservative* korporatistische Ideologien kritisierten die abstrakte Mechanik des allgemeinen Wahlrechts, das jedem Bürger ohne Gewichtung nach gesellschaftlicher Stellung und wirtschaftlichem Beitrag eine Stimme gab. Dies verhindere authentische politische Repräsentation und schaffe die Möglichkeit eines Umsturzes der gesellschaftlichen Ordnung mit gesetzlichen Mitteln. Stattdessen sollte der Staatsaufbau die organische und notwendigerweise hierarchische Gliederung des sozialen Lebens abbilden und damit schützen. Die liberalen Kritiker ständestaatlicher Ideen, unter ihnen Max Weber, betonten dagegen die Dynamik von Sozialstrukturen und wirtschaftlichen Funktionszuweisungen in modernen Gesellschaften, der gegenüber eine stabile politische Ordnung nur durch Ausdifferenzierung mit Hilfe abstrakter Bürgerrechte gewonnen werden konnte.

Auch der *linkskorporatistische* Antiliberalismus etwa des Gildensozialismus und des Anarchosyndikalismus opponierte gegen eine Trennung von Staat und Gesellschaft. Der bürokratische Territorialstaat erschien ihm als parasitäres Instrument der Ausbeutung, auch weil er in seiner liberalen Form an die Respektierung des Privateigentums gebunden und deshalb unfähig war, in den kapitalistischen Markt zugunsten der Mehrheit der Gesellschaftsmitglieder einzugreifen. In Übereinstimmung mit einigen konservativen Ständestaatstheorien betonte der »linke« Korporatismus die Krisenhaftigkeit freier Märkte, deren Überwindung er sich von einer politischen Steuerung der Wirtschaft durch Absprachen zwischen basisdemokratisch organisierten Produzenten versprach.

3.3. Korporatismus als *sozialpartnerschaftliche Pragmatik* gehört zum *postwar settlement* zahlreicher europäischer Demokratien nach 1945 (vgl. Crouch 1993). Als ideelle Grundlagen können die katholische Soziallehre mit ihrem Subsidiaritätsprinzip, sozialdemokratische Theorien der »Gruppendemokratie« sowie Durkheims Versuch einer Rehabilitierung zunftähnlicher Berufsverbände im Rahmen einer vorsichtigen Revision des Rousseau-

schen Erbes der Französischen Revolution gelten. In seinem Werk über die Arbeitsteilung betont Durkheim den Nutzen intermedärer Organisationen für die soziale Integration moderner, hochdifferenzierter und deshalb vom Staat allein nicht mehr regulierbarer Gesellschaften (vgl. Durkheim 1883). Soziale Integration und Staatsentlastung waren auch die bestimmenden Motive bei der Zuerkennung eines privilegierten Status an organisierte Gruppen, insbesondere an die Gewerkschaften, im demokratischen Nachkriegskapitalismus v.a. derjenigen Staaten des europäischen Kontinents, in denen radikal-liberale Traditionen weniger ausgeprägt waren (vgl. Siaroff 1999). Zwar blieb die Spannung zwischen der parlamentarischen Demokratie und der Institutionalisierung von Interessenverbänden als quasi-offiziellen Trägern der sozialen Ordnung (vgl. Streeck/Schmitter 1985), und insbesondere der Tarifautonomie, grundsätzlich unaufgelöst. Sie wurde jedoch wegen ihrer befriedenden Wirkung und der besonders in den 1970er Jahren beobachteten wirtschaftlichen Überlegenheit sozialpartnerschaftlicher Arrangements (vgl. Wilensky 2002), v.a. bei der Eindämmung der Inflation durch »politischen Tausch« zwischen Regierung und Gewerkschaften, als unvermeidlich hingenommen (vgl. Lehmbruch/Schmitter 1982; Schmitter/Lehmbruch 1979). Insgesamt zeichnete sich der liberale Korporatismus bzw. Neo-Korporatismus der europäischen Nachkriegsdemokratien dadurch aus, dass er sich zwar wechselweise sowohl sozialdemokratischer als auch christdemokratischer Rechtfertigungen bediente, im Kern jedoch eine *pragmatische*, an politischen und wirtschaftlichen Nutzenüberlegungen orientierte Akkommodierung starker Gewerkschaften und Interessenverbände war. Spätestens in den 1990er Jahren verlor der Neo-Korporatismus in einer veränderten, »globalisierten« wirtschaftlichen Umwelt bei zurückgehender Gewerkschaftsmacht seine pragmatische Attraktivität und wurde unter der Einwirkung eines erneuten Liberalisierungsschubes weitgehend durch staatliche Deregulierungspolitik abgelöst. Heute überwie-

gen deshalb die pejorativen Konnotationen des Begriffs.

4.

- Crouch, C., 1993, *Industrial Relations and European State Traditions*, Oxford: Oxford University Press.
- Durkheim, E., 1883, *Über soziale Arbeitsteilung*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 2004.
- Lehmbruch, G., 1977, *Liberal Corporatism and Party Government*, in: *Comparative Political Studies* 10.
- Lehmbruch, G./Schmitter, P. C. (Hg.), 1982, *Patterns of Corporatist Policy-Making*, London: Sage.
- Müller, A., 1809, *Die Elemente der Staatskunst*, Jena: Fischer 1922.
- Schmitter, P. C., 1974, *Still the Century of Corporatism?*, in: *Review of Politics* 36.
- Schmitter, P. C./Lehmbruch, G. (Hg.), 1979, *Trends Toward Corporatist Intermediation*, London: Sage.
- Siaroff, A., 1999, *Corporatism in 24 Industrial Democracies*, in: *European Journal of Political Research* 36.
- Streeck, W./Schmitter, P. C. (Hg.), 1985, *Private Interest Government*, London: Sage.
- Streeck, W./Kenworthy, L., 2004, *Theories and Practices of Neo-Corporatism*, in: T. Janoski/R. Alford/A. Hicks/M. Schwartz (Hg.), *Handbook of Political Sociology*, New York: Cambridge University Press.
- Wilensky, H., 2002, *Rich Democracies*, Berkeley: University of California Press.

WOLFGANG STREECK